



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT JUNI 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

bisher werden wir vom Finanzamt jeweils an demnächst fällige Körperschaftsteuer- oder Einkommensteuervorauszahlungen erinnert. Die Finanzverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern will diesen Service schon im III. Quartal 2021 aus Kostengründen einstellen. Dies bedeutet, dass **Sie** zukünftig selbst auf die Einhaltung der Vorauszahlungstermine achten müssen. Am einfachsten ist es natürlich, wenn dem Finanzamt für Vorauszahlungen eine **Einzugsermächtigung erteilt** wird. Wer dies nicht möchte und über ein entsprechend ausgestattetes Onlinebanking verfügt, kann die pünktliche Bezahlung des nächsten oder übernächsten Vorauszahlungsbetrags durch eine **Terminüberweisung** sicherstellen. Ansonsten müssen die Vorauszahlungszeitpunkte **im Terminkalender vermerkt** werden. Das Finanzamt wird an die Zahlungen erst erinnern, wenn diese bereits überfällig und Säumniszuschläge angefallen sind.

Verbilligter Wohnraum für Arbeitnehmer

Alles, was Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zuwenden, unterliegt grundsätzlich der Lohnsteuer und ggf. Sozialversicherung. Nur wenn dies gesetzlich ausdrücklich geregelt ist, dürfen Zuwendungen steuerfrei bleiben. Dies gilt z. B. für die verbilligte Überlassung von Wohnungen an Arbeitnehmer. Sofern diese mindestens 2/3 der ortsüblichen Miete bezahlen, bleibt ein darüber hinaus gehender Rabatt steuer- und sozialversicherungsfrei. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine eigene Wohnung handelt oder diese vom Arbeitgeber angemietet wurde. Lediglich für Luxuswohnungen mit einem Mietwert von mehr als 25 €/m² gilt diese Regelung nicht. Bei der Suche nach neuen Arbeitnehmern kann Sie das Angebot einer verbilligten Wohnung zu einem attraktiven Arbeitgeber machen.

Grundstücksverkauf nach Erbschaft oder Schenkung

Werden Grundstücke vererbt oder verschenkt, kann Erbschaftsteuer anfallen, wenn die persönlichen Freibeträge (z. B. 400.000 € für Schenkungen von Eltern an ihre Kinder) überschritten oder durch vorherige Schenkungen „verbraucht“ sind. In diesem Fall wird dann das Grundstück nach einem besonderen steuerlichen Verfahren bewertet und versteuert. In vielen Fällen liegt dieser Wert unter dem Verkehrswert. Sollte das Grundstück jedoch zeitnah zu einem höheren Wert veräußert werden, so kann dieser für die Erbschaftsteuer herangezogen werden. Sollten erbschaftsteuerlicher und Verkehrswert weit auseinander liegen, so kann es empfehlenswert sein, mit dem Verkauf des Grundstücks

zumindest so lange zu warten, bis der Erbschaftsteuer-/Schenkungssteuerbescheid bestandkräftig ist.

Pflichtteilsansprüche im Erbschaftsfall

Gerade durch die staatlichen Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie befinden sich viele Unternehmen in einer angespannten wirtschaftlichen Situation. Ist das Unternehmen jedoch für familienrechtliche Angelegenheiten (Scheidung oder Erbschaft) zu bewerten, kommt es häufig zu überhöhten Wertansätzen. Daher sollte im Rahmen zulässiger Regelungen in Gesellschafts- oder Eheverträgen der Ansatz überhöhter Unternehmenswerte vermieden werden. Ein schwer einzuschätzendes Risiko sind in diesem Zusammenhang Pflichtteilsansprüche (meist von Ehegatten oder Kindern), die im Falle einer Erbschaft einen Geldanspruch gegen den Erben haben. Gehört zum Nachlass also ein Unternehmen, so werden pflichtteilsberechtigter Kinder nicht Mitunternehmer, sondern haben einen Anspruch auf eine Geldleistung, die der Erbe aufzubringen hat. Sind solche Fallkonstellationen möglich, sollte geprüft werden, ob es zur Vermeidung von solchen Zahlungen nicht günstiger ist, pflichtteilsberechtigter Kinder am Erbe zu beteiligen oder über Abfindungen einen Verzicht auf den Pflichtteil zu erreichen.

Meldepflichten von Notaren

Bestimmte Verträge müssen zu ihrer Wirksamkeit notariell beurkundet werden, hierzu gehören Grundstücksgeschäfte, Schenkungsversprechen oder GmbH-Gründungen. Bei den meisten dieser Verträge ist der Notar verpflichtet, ein Exemplar des

Vertrags an das Finanzamt zu schicken. Zur Sicherstellung der Grunderwerbsteuer werden alle Kaufverträge und sonstigen Verträge, mit denen ein Grundstück übertragen wird, an die Grunderwerbsteuerstelle des Finanzamts geschickt. Hierunter fällt auch die Übertragung von Anteilen an einer Gesellschaft, die Grundbesitz hält. Damit das Finanzamt Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer festsetzen kann, müssen Verträge über Erbauseinandersetzungen, Schenkungen und Schenkungsversprechen, Zweckzuwendungen, aber auch viele Verträge zwischen Eheleuten zur Regelung des Güterstands an das Finanzamt geschickt werden. Zur zutreffenden ertragsteuerlichen Erfassung sind darüber hinaus alle Urkunden an das Finanzamt zu schicken, die die Gründung oder Auflösung von Kapitalgesellschaften zum Gegenstand haben oder die Übertragung von Anteilen sowie eine Veränderung des Kapitals. Zusammenfassend kann also festgestellt werden, dass dem Finanzamt der Inhalt fast aller notariellen Verträge bekannt wird.

Vorsteuerabzug bei umsatzpflichtiger Vermietung

Werden unternehmerisch genutzte Räume oder Immobilien vermietet, kann der Vermieter auf die Umsatzsteuerbefreiung verzichten (sog. „Option“). Der Mieter kann dann die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Mietvertrag alle Angaben enthält, die auch in einer umsatzsteuerlich anzuerkennenden Rechnung enthalten sein müssen. Es genügt nicht, dass im Mietvertrag nur die Nettomiete „zuzüglich Umsatzsteuer“ genannt wird. Im Mietvertrag müssen u. a. der Steuersatz, die Steuer in Euro und die Steuer-Nummer des Vermieters angegeben werden. Es ist auch möglich, die im Mietvertrag fehlenden Angaben in einer Dauerrechnung zu ergänzen. Empfehlenswert ist es auch, wenn im Erläuterungstext der Banküberweisung der Nettobetrag und die Umsatzsteuer genannt sind.

Verstoß gegen (betriebliche) Coronaregeln

Nimmt ein Mitarbeiter die betrieblichen Coronaschutzmaßnahmen nicht ernst und hustet Kollegen

auf kurzer Distanz an, so liegt darin grundsätzlich ein Grund für eine fristlose Kündigung. Wie so häufig im Arbeitsrecht liegt die Beweislast für einen solchen Verstoß ausschließlich beim Arbeitgeber. Er muss derartige Verstöße lückenlos nachweisen, so das LAG Düsseldorf in einem aktuellen Urteil. Bevor Sie sich als Arbeitgeber für den drastischen Schritt einer fristlosen Kündigung entscheiden, sollten Sie für gerichtsfeste Beweise sorgen, etwa schriftliche Beschwerden von anderen Mitarbeitern oder unter Zeugen protokollierte Aussagen. Liegen diese nicht vor oder wollen Sie zusätzliche Unruhe im Unternehmen vermeiden, so kann es empfehlenswert sein, es zunächst bei einer schriftlichen Abmahnung zu belassen.

Homeoffice als erste Tätigkeitsstätte?

Kosten für beruflich veranlasste Fahrten sind in voller Höhe bzw. mit pauschalen Kilometersätzen abzugsfähig. Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kommt dagegen nur die Entfernungspauschale (0,30 € pro Entfernungskilometer) zum Ansatz. Rechtlich umstritten ist die Frage, ob auch das Homeoffice erste Tätigkeitsstätte sein kann. Sofern Sie bzw. ein Arbeitnehmer (fast) ausschließlich im Homeoffice arbeiten und im Unternehmen selbst keinen eigenen Arbeitsplatz mehr haben, könnte dies bedeuten, dass die Fahrten vom häuslichen Arbeitszimmer zum Unternehmen steuerlich wie Dienstreisen abgerechnet werden können. Sogar ein steuerfreier Reisekostenersatz wäre möglich. Sollten Sie hiervon betroffen sein, können wir gemeinsam prüfen, ob und wie trotz noch unklarer Rechtslage der Umstand genutzt werden kann, dass das Homeoffice zukünftig als erste Tätigkeitsstätte anerkannt wird.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.06.2021	12.07.2021
Umsatzsteuer	10.06.2021	12.07.2021
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	14.06.2021	15.07.2021
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	10.06.2021	10.07.2021
Sozialversicherung	28.06.2021	28.07.2021

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.